



Sitzung vom 1. Juli 2010

F Ö R D E R R E G L E M E N T F Ü R P H O T O V O L T A I K A N L A G E N

GRUNDLAGE

Die vom Stadtrat genehmigte und am 4. Februar 2010 vom Grossen Gemeinderat zur Kenntnis genommene und positiv gewürdigte Energiestrategie „Energiezukunft 2008 – 2050“ bildet die Grundlage für dieses Reglement.

Zielsetzung: Bis zum Jahr 2030 ist auf dem Stadtgebiet eine Fläche von 1 m² Photovoltaik (PV) pro Einwohner/In, also insgesamt ca. 15'500 m², schrittweise realisiert. Die Förderung gemäss dem vorliegenden Reglement soll zur Umsetzung des Ziels beitragen.

ZWECK

Die Aktion richtet sich an Eigentümer/innen von Gebäuden in Illnau-Effretikon, die ihren ganzen Strombedarf oder einen wesentlichen Anteil davon selbst solar produzieren wollen. Ein entsprechender Förderbeitrag soll:

- den Bau möglichst vieler Anlagen auslösen und
- den Einsatz von Photovoltaikanlagen weiter etablieren.

Primäres Ziel dieser Förderung ist die vermehrte Erstellung von Photovoltaikanlagen zur Deckung von Eigenstrombedarf, also von Anlagen, welche nicht in den Genuss einer kostendeckenden Einspeisevergütung oder anderer Förderprogramme, u.a. des Bundes oder Kantons kommen.

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Alle Gebäudeeigentümer/innen, die eine Photovoltaikanlage auf dem Stadtgebiet von Illnau-Effretikon erstellen und den produzierten Strom ganz oder teilweise selbst nutzen, sind berechtigt, einen Antrag auf einen Förderbeitrag zu stellen.

Die Anlage muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und professionell betrieben werden können.

ANFORDERUNGSBEDINGUNGEN

- Es werden netzgekoppelte Neuanlagen oder Erweiterungen (Erweiterungsanteil) ab einer Mindestanlagengrösse von 2 kW_p gefördert.
- Die Förderbeiträge sind wie folgt festgelegt (gestaffelte Berechnung, siehe Tabelle im Anhang):
 - 2 – 4 kW_p: 2'500 Fr/kW_p
 - 4 – 24 kW_p: 2'000 Fr/kW_p

Der maximale Förderbeitrag beträgt 25 % der effektiven Kosten und Fr. 50'000.00 pro Photovoltaikanlage.



Sitzung vom 1. Juli 2010

Diese Beträge können der Entwicklung der Strom- und Photovoltaikmarktpreise angepasst werden.

- Die produzierte Strommenge ist hauptsächlich für den Eigenbedarf bestimmt:
 - Die Teilnahme an der „Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)“ oder einer Solarstrombörse sowie der Verkauf des ökologischen Mehrwerts an Dritte sind während mindestens 10 Jahren ab Erstellungsdatum untersagt.
 - Erfolgt ein nachträglicher Umstieg in ein anderes Förderprogramm, ist dies der Abteilung Hochbau zu melden und der Beitrag umgehend zurückzuzahlen. Zuwiderhandlungen haben die sofortige Rückzahlung des ausbezahlten Förderbeitrags einschliesslich eines Zuschlags von 5 % pro Jahr zur Folge.
 - Der Eigenverbrauch des Anlagenbesitzers muss vor der Einspeisung ins Stromnetz abgedeckt werden. Die den eigenen Verbrauch übersteigende Energiemenge (Überschuss) soll durch die Messeinrichtungen erfasst und vom Netzstrom-Lieferanten abgegolten werden.
- PV-Module müssen eine Prüfung und Zertifizierung nach folgenden Richtlinien haben:
 - IEC 61215 (Terrestrische PV-Module mit kristallinen Solarzellen - Bauarteignung und Bauartzulassung) oder
 - IEC 61646 (Terrestrische Dünnschicht-PV-Module - Bauarteignung und Bauartzulassung) oder
 - IEC 61730 (Sicherheits-Qualifizierung von Photovoltaik-Modulen) oder Schutzklasse II-Prüfung.
- Die Stadt erhält das Recht, alle Anlagen, für welche ein Förderbeitrag ausgerichtet wird, in ihrer öffentlichen Referenzliste zu dokumentieren.

VORGEHEN

Interessierte gehen wie folgt vor:

- Anfrage bei der Abteilung Hochbau (Tel. 052 354 24 72), ob entsprechend der Beanspruchung bewilligter Kredite noch Förderbeiträge ausgerichtet werden (Budget).
- Zustellung „Antrag Förderbeitrag“ zusammen mit der Offertkopie vor Installationsbeginn an: Stadtverwaltung Illnau-Effretikon, Abteilung Hochbau, Märtplatz 29, 8307 Effretikon
- Prüfung des Antrags durch die Abteilung Hochbau bezüglich Zulassungs- und Anforderungsbedingungen (wie vorn) innert vier Wochen und allfällige Zusicherung bzw. Ablehnung eines Förderbeitrags.
- Nach Ausführung der Anlage, schriftliche Mitteilung an die Abteilung Hochbau mit folgenden Beilagen:
 - Schlussrechnung Anlagenbauer
 - Abnahmeprotokoll
 - Förderbeitragszusage
 - Kontonummer / Einzahlungsschein
- Überweisung des Förderbeitrags durch die Stadt innert 30 Tagen.



Sitzung vom 1. Juli 2010

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Förderbeiträge werden nur ausgerichtet bei Einhaltung der Vorgaben dieses Reglements und im Rahmen dafür bewilligter Kredite.
- Ablehnungen von Beitragsgesuchen werden in der Regel schriftlich begründet.
- Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert Jahresfrist ab Datum der Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Kostenzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.

INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt auf den **1. Januar 2011** in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren, längstens bis **31. Dezember 2015**. In dieser Zeitspanne können Anträge für Förderbeiträge gestellt werden. Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach den Schlussbestimmungen.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Martin Graf
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Glossar

IEC	International Electrotechnical Commission (<i>internationales Normierungsgremium mit Sitz in Genf für Normen im Bereich der Elektrotechnik und Elektronik</i>)
kW _p	Kilowatt-Peak (<i>Maßeinheit für die maximale elektrische Leistung einer PV-Anlage</i>)
PV	Photovoltaik